

EINGEGANGEN

18. Mai 2000

Aktenzeichen

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 DRESDEN



351 21100  
SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN

An die  
Regierungspräsidien Chemnitz  
Dresden  
Leipzig

Dresden, den

Tel (0351) 564-  
Fax (0351) 564-3209

12.05.2000

Bearbeiter:

3896

Aktenzeichen:  
(Bitte bei  
Antwort  
angeben)

Herr Keßler

23a-0275.40/3

Landkreise

Kreisfreien Städte und  
Kreisangehörigen Städte und Gemeinden

nachrichtlich:

Sächs. Staatsministerium der Finanzen

Sächs. Städte- und Gemeindetag

Sächs. Landkreistag

Sächs. Anstalt für kommunale  
Datenverarbeitung

Sächs. Rechnungshof

### **Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO); Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung im kommunalen Kassen- und Rechnungswesen nach § 87 SächsGemO**

Das Staatsministerium des Innern (SMI) weist aus gegebenem Anlass im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen (SMF), dem Sächsischen Rechnungshof (SRH) und der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD) auf Folgendes hin:

#### **1. Notwendigkeit der Programmprüfung, Übergangsfrist**

§ 87 Abs. 2 S. 1 SächsGemO sieht wegen der Bedeutung ordnungsgemäßer Programme, die im Bereich des Kassen- und Rechnungswesens eingesetzt werden sollen, zwingend eine Programmprüfung vor, um sicherzustellen, dass die von den Kommunen verwendeten Programme eine sachlich, rechnerisch und förmlich richtige Abwicklung der Finanzvorgänge gewährleisten.

Mit Wirkung vom 10.08.1994 wurde diese Aufgabe der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung, die mit dem Gesetz vom 15.07.1994 (SächsGVBl. S. 1432 ff) errichtet worden ist, übertragen. Sie nimmt im Einvernehmen mit der überörtlichen Prüfungseinrich-

tung (Landratsamt bzw. Sächs. Rechnungshof) die Programmprüfung vor (vgl. § 87 Abs. 2 SächsGemO). Im Übrigen war bereits vor der Errichtung der SAKD die Programmprüfungspflicht in der SächsGemO verankert.

Programme, die von der SAKD nicht geprüft und zugelassen sind, dürfen danach im Freistaat nicht eingesetzt werden. Soweit noch kein zertifiziertes Programm installiert ist, werden die entsprechenden Kommunen unter Hinweis auf § 87 Abs. 2 SächsGemO aufgefordert, umgehend die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, damit **spätestens bis zum 01.01.2002** mit der Umstellung auf den Euro eine geprüfte und zugelassene Programmversion eingesetzt werden kann.

Noch in der Prüfung befindliche Programme dürfen bis zur Versagung des Zertifikates eingesetzt werden. Stand und Ergebnisse der Zertifizierung können auf der Homepage der SAKD [www.sakd.de](http://www.sakd.de) oder direkt bei der SAKD abgefragt werden.

## 2. Zukünftiger Prüfungsschwerpunkt

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung werden der SRH bzw. die Landratsämter künftig verstärkt auf die Verwendung geprüfter ADV-Verfahren achten und ggf. dazu entsprechende Prüfungsfeststellungen treffen. Nach Ablauf der o. a. Duldungsfrist kann die Anwendung nicht zertifizierter Programme zu rechtsaufsichtlichen Maßnahmen führen.

## 3. Verstärkung des IT-Einsatzes in den Kommunen

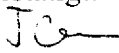
Nach den §§ 1 und 2 SAKDG bedienen sich (auch) die kommunalen Verwaltungen der Informationstechnik (IT), um ihre Aufgaben effizienter und wirtschaftlicher zu erfüllen. Wir bitten daher die Landräte, Bürgermeister und Oberbürgermeister, in ihren Verwaltungen dafür Sorge zu tragen, dass die Möglichkeiten der Informationstechnik noch intensiver ausgeschöpft werden.

## 4. Beratungsauftrag der SAKD

Im Rahmen der Einführung, Erweiterung, Erneuerung und Vernetzung von IT ist es Aufgabe der SAKD, für die Kommunen als Beratungs- und Koordinierungsstelle zu wirken, um die Bemühungen nach Nr. 3 zu unterstützen und zu fördern (§ 4 SAKDG). Informationen über Dienstleistungen der SAKD erhalten Sie ebenfalls unter [www.sakd.de](http://www.sakd.de) oder direkt bei der SAKD.

gez. Arens  
stv. Abteilungsleiter

Bestätigt:

  
Mitarbeiterin

